

## AUSWÄRTIGES AMT

Gz: 508-9-516.80/3 IRN VS-NfD

Berlin, 15.07.2024

**Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage  
in der Islamischen Republik Iran**

(Stand: 03. April 2024)

**Grundsätzliche Anmerkungen:**

**1. Auftrag:** Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94,115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: „*Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt (...), fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, die diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungshilfe bilden.*“

**2. Funktion:** Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den Verwaltungsgerichten, aber auch den Innenbehörden der Länder als eine Entscheidungshilfe in Asyl- und Rückführungsangelegenheiten dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. Sie enthalten **keine rechtlichen Wertungen oder Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage.

**3. Einstufung:** Lageberichte sind als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Nur dieses **restriktive Weitergabeverfahren** stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör wird durch die Möglichkeit der **Einsichtnahme** in die für das konkrete Verfahren einschlägigen Lageberichte durch die Prozessbevollmächtigten gewährt. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme bei jedem Verwaltungsgericht – unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit – möglich ist. Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder in einem anhängigen Verfahren beteiligt noch prozessbevollmächtigt sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (§ 19 der **Berufsordnung der Rechtsanwälte**) und kann entsprechend geahndet werden.

Eine Anfertigung von Kopien ist aus o. a. Geheimschutzgründen jedoch nicht möglich. Hierdurch kann der in § 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung - VSA) festgeschriebene Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ nicht mehr gewährleistet werden. Die Fertigung von Kopien dieser VS ist untersagt (§ 20 i. V. m. Anlage IV VSA).

**4. Ergänzende Auskünfte:** Über die Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten zu konkreten tatsächlichen Sachverhalten werden im Rahmen der Amtshilfe beantwortet. Die rechtliche Wertung obliegt dabei der ersuchenden Stelle.

**5. Auskünfte zum ausländischen Recht:** Es wird darauf hingewiesen, dass die Auskünfte zum ausländischen Recht unverbindlich erteilt werden und keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben.

**6. Quellen:** Bei der Erstellung des Lageberichts werden u. a. Informationen von Menschenrechtsgruppen, Nichtregierungsorganisationen (NROs), Oppositionskreisen, Rechtsanwälten, Botschaften von Partnerstaaten, internationalen Organisationen, wie z. B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreisen sowie abgeschobenen Personen herangezogen. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten diese Organisationen die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

Für diesen Lagebericht wurden u. a. folgende Quellen vor Ort und in Deutschland herangezogen:

- Berichte des OHCHR (Hochkommissariat für Menschenrechte)

1, 3

**7. Aktualität:** Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum des Standes, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach.

Bei einer **gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage** erstellt das Auswärtige Amt in der Regel einen Ad-hoc-Bericht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängerinnen und Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus für Auskünfte zur Verfügung.

Es ist beabsichtigt, den Bericht jährlich zu aktualisieren.

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                     |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Zusammenfassung .....                                                               | 4  |
| I. Allgemeine politische Lage .....                                                 | 6  |
| 1. Überblick .....                                                                  | 6  |
| 2. Betätigungsmöglichkeit von Menschenrechtsorganisationen .....                    | 8  |
| 3. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs .....            | 8  |
| II. Asylrelevante Tatsachen .....                                                   | 9  |
| 1. Staatliche Repressionen .....                                                    | 9  |
| 1.1 Politische Opposition .....                                                     | 10 |
| 1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit .....      | 10 |
| 1.3 Minderheiten .....                                                              | 12 |
| 1.4 Religionsfreiheit .....                                                         | 12 |
| 1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis .....                              | 14 |
| 1.6 Militärdienst .....                                                             | 16 |
| 1.7 Handlungen gegen Kinder .....                                                   | 16 |
| <b>1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung</b> .....                                  | 17 |
| 1.9 Exilpolitische Aktivitäten .....                                                | 19 |
| 2. Repressionen Dritter .....                                                       | 20 |
| 3. Ausweichmöglichkeiten .....                                                      | 20 |
| 4. Konfliktregionen .....                                                           | 20 |
| III. Menschenrechtsslage .....                                                      | 20 |
| 1. Schutz der Menschenrechte .....                                                  | 20 |
| 2. Folter .....                                                                     | 22 |
| 3. Haftbedingungen .....                                                            | 22 |
| 4. Todesstrafe .....                                                                | 22 |
| 5. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen .....                                  | 24 |
| 6. Lage von Flüchtlingen .....                                                      | 24 |
| IV. Rückkehrfragen .....                                                            | 26 |
| 1. Situation für Rückkehrende .....                                                 | 26 |
| 1.1 Grundversorgung .....                                                           | 26 |
| 1.2 Rückkehr- und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland .....                     | 26 |
| 1.3 Medizinische Versorgung .....                                                   | 26 |
| 2. Behandlung von Rückkehrenden .....                                               | 27 |
| 3. Abschiebep Praxis .....                                                          | 28 |
| V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge ..... | 28 |
| 1. Echtheit der Dokumente .....                                                     | 28 |
| 1.1 Echte Dokumente unwahren Inhalts .....                                          | 29 |
| 1.2 Zugang zu gefälschten Dokumenten .....                                          | 29 |
| 2. Meldewesen und Register .....                                                    | 29 |
| 3. Feststellung der Staatsangehörigkeit .....                                       | 30 |
| 4. Wiederaufnahmebereitschaft von Drittstaaten (i. S. d. § 29a AsylG) .....         | 30 |
| 5. Ausreise- und Einreisekontrollen .....                                           | 30 |

## Zusammenfassung

Teile der iranischen Bevölkerung sind aufgrund ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit, politischer, künstlerischer oder intellektueller Betätigung (insbesondere Journalistinnen und Journalisten) oder aufgrund sexueller Orientierung starken Repressionen ausgesetzt. Dies betrifft insbesondere Frauen. Jede Person, die öffentlich Kritik an Missständen übt, sich für Menschenrechtsthemen engagiert oder journalistisch bzw. in den Sozialen Medien darüber berichtet, setzt sich der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aus. Frauen sind erheblichen rechtlichen und gesellschaftlich sanktionsbewährten Einschränkungen ausgesetzt. Das äußert sich u.a. in der Rückkehr der sogenannten Sittenpolizei auf den Straßen, die insbesondere die Einhaltung des Hidschabgebots in der Öffentlichkeit durchsetzen soll.

Über Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Stellen wird regelmäßig berichtet, unter anderem über Fälle von Folter sowie unmenschlicher Behandlung. Die Zahl der Hinrichtungen ist deutlich gestiegen und erreichte 2023 den höchsten Stand seit acht Jahren. Laut Schätzungen der VN wurden 2023 mindestens 834 Personen hingerichtet, in einzelnen Fällen durch öffentliches Erhängen. Auch Minderjährige werden in Iran hingerichtet.

Die Ursachen für die Proteste im Herbst 2022 bestehen jedoch angesichts der schlechten sozioökonomischen Bedingungen, der fehlenden persönlichen und politischen Freiheiten im Rahmen der ultrakonservativ-religiösen Agenda der Regierung Raisi unvermindert fort und äußern sich u.a. in der systematischen Benachteiligung von Frauen sowie von religiösen und ethnischen Minderheiten.

Eine Gewaltenteilung im liberal-demokratischen Sinne existiert nicht; dies zeigt sich besonders im Bereich der Justiz. Nennenswerte oppositionelle Kräfte gibt es nicht. Eine öffentliche, freie Menschenrechtsarbeit ist aufgrund strenger staatlicher Kontrollen nicht möglich. Menschenrechtskritik von außen bzw. Unterstützung für iranische Menschenrechtsverteidigende (Friedensnobelpreis, Sacharow-Preis) wird von systemtreuen Akteuren instrumentalisiert und öffentlich als Einmischung in innere Angelegenheiten zurückgewiesen.

Es kommt immer wieder zu willkürlichen

Verhaftungen, auch von Ausländerinnen und Ausländern. [REDACTED]

1, 2, 3

Tendenzen zu einer innen- und außenpolitischen Verhärtung und Abschottung haben sich aufgrund der vielen Konfliktthemen mit dem sogenannten „Westen“ [REDACTED]

1, 8

[REDACTED] verschärft. Eine Hinwendung zu Russland und China insbesondere auch in den kritischen Bereichen Wirtschaft, Forschung und Rüstungskooperation sind die Folge. Eine Wiederherstellung der Wiener Nuklearvereinbarung **Joint Comprehensive Plan of Action (JCPoA)** zeichnet sich weiterhin nicht ab. [REDACTED]

1, 2

Zum Teil in dritter oder vierter Generation leben nach Angaben von UNHCR 4,5 Mio. afghanische und irakische Flüchtlinge in Iran. Von diesen haben ca. 500.000 bis eine Million keine gültige Aufenthaltserlaubnis. [REDACTED]

3

[REDACTED] es kommt zu Refoulement und Rückführungen. Iran fordert in der Flüchtlingsfrage Unterstützung von der internationalen Gemeinschaft

## I. Allgemeine politische Lage

### 1. Überblick

Die iranische Regierung setzt eine ultrakonservative Agenda um, [REDACTED] 3  
[REDACTED] Meinungsfreiheit und Zugang zu  
Informationen sind eingeschränkt. [REDACTED] 1,3  
[REDACTED] Besonders betroffen sind Frauen  
sowie religiöse und ethnische Minderheiten.

In Iran kommt es seit Jahren regelmäßig zu Protesten aus politischen und sozio-ökonomischen Gründen. Diese sind überwiegend lokal begrenzt, u.a. wegen schlechtem Wassermanagements in Dürrezeiten, Umweltproblemen oder Korruption; teilweise erreichen die Proteste aber landesweite Ausmaße wie nach dem Tod von Mahsa Amini 2022 oder der Erhöhung der Benzinpreise 2019. [REDACTED] 1,2,3,4,5

[REDACTED] sich im Jahr 2022 bei der Niederschlagung der Protestwelle, ausgelöst durch den gewaltsamen Tod der 22-jährigen, kurdischstämmigen Iranerin Mahsa „Dschina“ Amini im Gewahrsam der Sittenpolizei am 16.09.2022. Nach Angaben des VN-Sonderberichterstatters für die Menschenrechtslage in Iran wurden mindestens 476 Menschen getötet und über 18.000 festgenommen. Mindestens neun Personen wurden im Zusammenhang mit den Protesten bislang hingerichtet. [REDACTED] 3,5,8

Seit der Verhängung von Sanktionen gegen die ausländische Oppositionsnachrichtenagentur *Iran International* sowie gegen die ausländischen persisch-sprachige Programme *BBC Persian* und *DW Farsi* im Oktober 2022 verfolgt die Regierung bei der Strafverfolgung den Ansatz, dass jeglicher Kontakt zu diesen Plattformen bereits strafbar sein kann. [REDACTED] 3,5,8

Die verschärften Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts zu Iran sind eine Konsequenz der sich fortlaufend verschlechternden Lage.

Zum politischen System der Islamischen Republik:

Der ultrakonservativ-religiöse Staatspräsident Raisi wurde am 18.06.2021 im ersten Wahlgang mit deutlicher Mehrheit (62 Prozent) gewählt. [REDACTED] 1,2,3,4

[REDACTED] Erneut wurde keine Ministerin in das Kabinett berufen, nur eine ebenfalls ultra-konservative Vize-Präsidentin.

Der seit 1989 im Amt befindliche, mittlerweile 84-jährige Revolutionsführer Khamenei ist oberste Entscheidungsinstanz, kann zentrale Entscheidungen aber nicht gegen wichtige Machtzentren treffen. Die Revolutionsgarden (IRGC), die direkt Revolutionsführer Khamenei

unterstehen, bleiben militärischer, politischer und wirtschaftlicher Machtfaktor. Nach Amtübernahme von Staatspräsident Raisi hat die Dominanz (ultra-)konservativer politischer Kräfte deren innere Unterschiede deutlicher zu Tage treten lassen, u.a. zwischen religiösen und IRGC-nahen Kräften. [REDACTED] 1,2

Der US-Ausstieg aus der Wiener Nuklearvereinbarung (JCPOA) und die Wiedereinsetzung von US-Sanktionen 2018 haben die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Iran deutlich verschlechtert. Hinzu kommen Misswirtschaft und weit verbreitete Korruption. Laut offiziellen Zahlen leben rund 30 Prozent der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze (2015: 20 Prozent). Zwar geht die Weltbank für 2023 von einem Wirtschaftswachstum in Höhe von 2,2 Prozent aus, allerdings hemmen zahlreiche strukturelle Schwierigkeiten (u.a. Devisenproblematik, mangelnde Transparenz, fehlende oder ungentigende Standards bei Compliance und Bilanzierung, Protektionismus, Missmanagement und Korruption) die wirtschaftliche Entwicklung. Der iranische Rial (IRR) hat dramatisch an Wert verloren: Anfang 2020 lag der Kurs bei ca. 165.000 IRR/1 Euro auf dem freien Markt, im Januar 2024 bei ca. 590.000 IRR/1 Euro. Die Inflation hat insgesamt deutlich zugelegt und liegt aktuell bei 45,5 Prozent. Die Preise für viele Alltagsprodukte, v.a. Lebensmittel und Importprodukte, sind teils noch stärker gestiegen. Problematisch ist ferner die hohe Arbeitslosigkeit: Nach staatlichen Angaben liegt sie bei knapp 7,9 Prozent; tatsächliche Zahlen liegen weit höher.

Die im April 2021 begonnenen Verhandlungen über eine Wiederherstellung des JCPOA sind seit Anfang September 2022 zum Erliegen gekommen. [REDACTED] 1

### Freiheit der Wahlen

Staatspräsident, Parlament und Expertenrat werden in geheimen und direkten Wahlen vom Volk gewählt. Den OECD-Standards entspricht das Wahlsystem schon aus dem Grund nicht, dass sämtliche Kandidatinnen und Kandidaten im Vorfeld durch den von Revolutionsführer und Justizchef ernannten Wächterrät zugelassen werden müssen. [REDACTED] 1,2,3,4

Eine Kandidatur von Frauen ist rechtlich nicht ausgeschlossen, wird bei Präsidentschaftswahlen jedoch faktisch immer abgelehnt. Die Wahlbeteiligung 2021 betrug nach offiziellen, aber nicht unabhängig überprüfbaren Angaben 48,8 Prozent. [REDACTED] 1,2

Bei den Parlamentswahlen am 01.03.2024 haben (ultra-)konservative Kandidaten erneut eine deutliche Mehrheit der Sitze im Parlament gewonnen. Die Wahlbeteiligung lag nach offiziellen Angaben bei 41 Prozent. Die Präsidentschaftswahl findet voraussichtlich im Mai 2025 statt.

### Parteiensystem

Parteien nach deutschem Verständnis gibt es in Iran nicht. Politische Gruppierungen bilden sich um Personen, Verwandtschaftsbeziehungen oder Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen. Die klassische Einteilung des politischen Spektrums in zwei Lager (Konservative/Hardliner und Moderate/Reformer) ist eine starke Vereinfachung, erleichtert aber grundsätzliche Zuordnungen. [REDACTED] 2

### Gewaltenteilung

Das in der iranischen Verfassung enthaltene Gebot der Gewaltentrennung ist in der Praxis stark eingeschränkt.

Der Revolutionsführer ernannt für jeweils fünf Jahre den Chef der Judikative. Er ist laut Art. 157 der Verfassung die höchste Autorität in allen Fragen der Justiz.

Die Unabhängigkeit der Gerichte ist in der Verfassung festgeschrieben.

4, 3, 2, 1

In Iran gibt es eine als unabhängige Organisation aufgestellte Rechtsanwaltskammer („Iranian Bar Association“ – IBA), deren Unabhängigkeit die Judikative einzuschränken versucht.

8, 4

Im Rahmen der im September 2022 begonnenen Proteste kam es zu einer Verhaftungswelle gegen Rechtsanwältinnen und -anwälte, die bereit waren, Regierungskritikerinnen und -kritiker und Angehörige von Minderheiten (insbesondere Bahá'í) zu verteidigen.

### **2. Betätigungsmöglichkeit von Menschenrechtsorganisationen**

4, 3

Aktive, öffentliche Menschenrechtsarbeit ist in Iran nicht möglich.

Menschenrechtsorganisationen benötigen eine staatliche Genehmigung und unterliegen damit staatlicher Kontrolle. Das Innenministerium warnt vor Kontakten zum Ausland und vor Kritik an der Islamischen Republik, die hart verfolgt wird (u.a. Straftatbestände „Propaganda gegen das Regime“, „Blasphemie“, „Aktivitäten gegen die nationale Sicherheit“ und „Korruption auf Erden“ bzw. „Krieg gegen Gott“) und hohe Haftstrafen, körperliche Bestrafung bis hin zur Todesstrafe nach sich ziehen können. Ehemals engagierte Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten sind meist in Haft oder im Exil. NROs haben große Schwierigkeiten, finanzielle Quellen zu erschließen. Rückgriff auf ausländische Gelder kann Strafverfolgung wegen Spionage, Kontakt zur Auslandsopposition oder ähnliche Vorwürfe nach sich ziehen.

### **3. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs**

Die Polizei unterteilt sich in Kriminalpolizei, Polizei für Sicherheit und öffentliche Ordnung (Sittenpolizei), Internetpolizei, Drogenpolizei, Grenzschutzpolizei, Küstenwache, Militärpolizei, Luftfahrtpolizei, Polizeispezialtruppe zur Terrorbekämpfung (NOPO) und Verkehrspolizei. Die Polizei verfügt auch über einen eigenen Geheimdienst.

Das reguläre Militär (Artesh) erfüllt im Wesentlichen Aufgaben der Landesverteidigung und der Gebäudesicherung. Eine Sonderrolle nehmen die Revolutionsgarden ein, deren Auftrag der Schutz der Islamischen Revolution ist.

2, 5, 4, 1

[REDACTED] Ihnen unterstellt ist der paramilitärische Freiwilligenverband der Basij.

Das Ministerium für Information ist als Geheimdienstministerium mit dem Schutz der nationalen Sicherheit, Gegenspionage und der Beobachtung religiöser und illegaler politischer Gruppen beauftragt. Aufgeteilt ist es in Inlandsgeheimdienst, Auslandsgeheimdienst und Technischen Aufklärungsdienst. [REDACTED]

Neben dem „Hohen Rat für Cyberspace“ beschäftigt sich die iranische Cyberpolizei mit Internetkriminalität mit Fokus auf Wirtschaftskriminalität, Betrugsfällen und Verletzungen der Privatsphäre im Internet sowie der Beobachtung von Aktivitäten in sozialen Netzwerken und sonstigen politisch relevanten Äußerungen im Internet. Sie steht auf der EU-Menschenrechtssanktionsliste.

Aufgrund des Gesetzes über das Tragen einer Kopfbedeckung (u. a. Hidschab) sind Exekutivaufgaben für die Überprüfung des Einhaltens der Kleidervorschriften auch auf die sogenannte Sittenpolizei oder vergleichbare Gruppierungen übertragen worden.

## II. Asylrelevante Tatsachen

### 1. Staatliche Repressionen

Es erfolgt eine strenge Überwachung der Bevölkerung, u.a. über ein zentrales Register der ID-Nummern und biometrische Fotos aller Iranerinnen und Iraner. Die Angabe der ID-Nummer ist bei sämtlichen behördlichen Dienstleistungen sowie für den Abschluss von Handyverträgen notwendig. [REDACTED]

Bei Autofahrten ohne Hidschab ist es bereits seit Jahren Praxis, dass Strafzettel per SMS an die Halter des jeweiligen Autos verschickt werden; diese werden über die Kennzeichen identifiziert. Der Zugang zum Internet wird in Iran streng reglementiert und kontrolliert. [REDACTED]

2023 gab es Berichte über Anklagen wegen „Korruption auf Erden“ für Protestauftritte bzw. Solidaritätsbotschaften in den Sozialen Medien.

Besonders schwerwiegend und verbreitet sind staatliche Repressionen gegen jegliche Aktivität, die als Angriff auf das politische System empfunden wird oder die islamischen Grundsätze in Frage stellt. Dabei sind Gruppierungen, die die Interessen religiöser oder ethnischer Minderheiten vertreten, besonders stark im Fokus und stärkerer Repression ausgesetzt, was sich u.a. in längeren Haftstrafen und einer höheren Zahl von Todesurteilen und Hinrichtungen als im Rest der Bevölkerung ausdrückt. Ihnen werden pauschal Separatismusbestrebungen vorgeworfen. Als rechtliche Grundlage dienen weitgefaste Straftatbestände (vgl. Art. 279 bis 288 des iranischen Strafgesetzbuches (IStGB) sowie Staatsschutzdelikte (insbesondere Art. 1 bis 18 des 5. Buches des IStGB). Personen, deren öffentliche Kritik sich gegen das System der

Islamischen Republik Iran als solches richtet und die zugleich Auslandskontakte unterhalten, können der Spionage beschuldigt werden.

### 1.1 Politische Opposition

Eine organisierte politische Opposition gibt es in Iran nicht. Die Mitgliedschaft in verbotenen politischen Gruppierungen hat oftmals staatliche Zwangsmaßnahmen und Sanktionen zur Folge. Anführer der Oppositionsbewegung, die sich 2009 gebildet hatte, befinden sich weiterhin unter Hausarrest. Viele Anhängerinnen und Anhänger der Oppositionsbewegungen wurden verhaftet, haben Iran verlassen oder sind nicht mehr politisch aktiv.

### 1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

Die Ausübung der verfassungsrechtlich garantierten Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit steht für öffentliche Versammlungen unter einem Genehmigungsvorbehalt. Demonstrationen systemnaher Organisationen finden anlassbezogen statt; Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Schülerinnen und Schüler und Studierende werden zur Teilnahme verpflichtet, u.a. bei Kundgebungen vor westlichen Botschaften. Demonstrationen der politischen Opposition sind hingegen seit den Wahlen 2009 nicht mehr genehmigt worden. Ein noch nicht verabschiedeter Gesetzesentwurf, eingebracht von der Regierung, beschränkt das Recht auf Versammlung auf vorab festgelegte Orte in Städten.

Unabhängige gewerkschaftliche Betätigung wird selbst bei Forderungen auf bloß geringfügige Reformen als „Propaganda gegen das System“ und „Handlungen gegen die nationale Sicherheit“ verfolgt. Das Streikrecht ist in der Arbeitsgesetzgebung prinzipiell verankert.

Obgleich ebenfalls verfassungsrechtlich verankert, sind Meinungs- und Pressefreiheit in der Praxis stark eingeschränkt; Zeitungen müssen vor Veröffentlichung lt. Art. 21 des Mediengesetzes durch das Ministerium für Kultur und islamische Führung freigegeben werden. Auch wenn die iranische Presselandschaft bislang eine gewisse Bandbreite unterschiedlicher Positionen innerhalb des politischen Spektrums widerspiegelt hat, ist mit der Amtsübernahme der ultrakonservativen Regierung eine deutlich strengere Berichterstattung feststellbar. Geprägt wird die Presse ohnehin von einer Vielzahl höchst wandelbarer, da nicht schriftlich fixierter „roter Linien“, die in erheblichem Maß zu Selbstzensur führen. Bei Verstößen drohen Sanktionen bis hin zum Verbot von Zeitungen. Die NRO „Reporter ohne Grenzen“ sieht Iran für 2023 in der Rangliste der Pressefreiheit auf Platz 177 von 180.

3, 8, 5, 4

3, 2

3, 4

Im Ausland lebende Medienschaffende berichten von gezielter Verfolgung und Einschüchterungsversuchen, die sich oft gezielt gegen Journalistinnen richten. *Iran International* musste aufgrund glaubhafter Drohungen seinen Sitz 2023 temporär aus Großbritannien in die USA verlagern, am 29.03.2024 wurde ein Journalist von *Iran International* Opfer eines Messerangriffs in London.

3, 4, 8

Ausländische Journalistinnen und Journalisten in Iran leiden unter erschwerten Arbeitsbedingungen und müssen teilweise lange auf ihr Visum und die notwendige Presseakkreditierung warten. sie sind zudem gezwungen, sich vor Ort gegen hohe Gebühren von einem staatlichen Medienagenten begleiten und Termine vorab genehmigen zu lassen.

3, 8

Inhaftierte Journalistinnen und Journalisten sind in Iran – wie alle politischen Gefangenen – besorgniserregenden Haftumständen ausgesetzt.

Für Funk- und Fernsehanstalten besteht ein staatliches Monopol.

8, 3, 5

Der Empfang ausländischer Satellitenprogramme ist ohne spezielle Genehmigung untersagt, wenngleich weitverbreitet. Bei Protesten und sozialen Unruhen wird das Internet eingeschränkt und je nach Ausmaß des Protestgeschehens abgeschaltet. Ebenso werden oppositionelle Webseiten, eine Vielzahl ausländischer Nachrichtenseiten sowie soziale Netzwerke durch iranische Behörden „geblockt“. Derzeit sind die Internetdienste X, Instagram und WhatsApp vollständig gesperrt. Ihre Nutzung ist nur teilweise mit VPN-Tunneln (Virtual Private Network) möglich, sofern die Anbieter nicht ebenfalls blockiert werden.

5, 1

Darüber hinaus wird der Internetverlauf „gefiltert“ bzw. mitgelesen. Jede Person, die sich regimekritisch im Internet äußert, läuft Gefahr, mit dem Vorwurf konfrontiert zu werden, einen „Cyber-Krieg“ gegen das Land führen zu wollen und Proteste anzustacheln. [REDACTED]

3, 1, 5

[REDACTED] Ausländische Internetdienste sollen durch heimische ersetzt, Eingriffsmöglichkeiten der Sicherheitsbehörden gegenüber Nutzerinnen und Nutzern gestärkt und die Nutzung von VPNs unter Strafe gestellt werden. Nachdem der Gesetzgebungsprozess im Frühjahr 2022 ins Stocken geraten war, hatte der „Hohe Rat für Cyberspace“ einen Teil des Vorhabens umgesetzt, wobei die genauen Maßnahmen und Inhalte nicht bekannt wurden. Im Herbst 2023 scheinen die Gesetzesvorhaben immer noch nicht verabschiedet, [REDACTED]

4, 3

[REDACTED]

1, 3, 4, 5, 9

### 1.3 Minderheiten

Angehörige ethnischer Minderheiten machen insgesamt knapp die Hälfte der iranischen Bevölkerung aus (insbesondere Azeris, Kurden, Gilaki und Mazandarani, Araber, Turkmenen, Luren, Belutschen, Zaza, Armenier, Assyrer und Georgier).

Das Regime verfolgt (vermeintlich und tatsächlich) militante, separatistische Gruppierungen.

8, 5, 3

[REDACTED] Auch Personen, die sich für den Erhalt der sprachlichen oder kulturellen Identität einsetzen, werden oft als Separatisten verfolgt und teils zu langen Haftstrafen verurteilt.

Angehörigen der Minderheiten wird der Zugang zur höheren Bildung, zum Arbeitsmarkt, zu angemessenem Wohnraum und zu politischen Ämtern erschwert. Regionen, in denen v.a. Angehörige von Minderheiten leben, werden von den Behörden wirtschaftlich vernachlässigt. Der Anteil der Hinrichtungen ist dort deutlich höher. Der VN-Sonderberichterstatter zu Iran stellte fest, dass insbesondere Belutschen und Kurden von einer unverhältnismäßig hohen Anzahl von Hinrichtungen betroffen sind. So wurden 2023 170 Belutschen, davon 143 aufgrund von Drogendelikten, hingerichtet. Vom 1. Januar bis 30. November 2023 wurden 181 kurdische Gefangene hingerichtet. [REDACTED]

8, 5, 3

Das Epizentrum der Protestbewegung „Frau, Leben, Freiheit“ bildeten die überwiegend von Minderheiten bewohnten Regionen wie Khuzestan, Ost und West Aserbaidschan, Kermanshah, Kurdistan, Lorestan, Ilam und Sistan und Belutschistan. [REDACTED]

8, 5, 3

### 1.4 Religionsfreiheit

Der Islam schiitischer Prägung ist in Iran Staatsreligion. Gleichwohl ist in Art. 13 der iranischen Verfassung vorgesehen, dass die anerkannten „Buchreligionen“ (Christentum, Judentum,

Zoroastrismus) ihren Glauben innerhalb ihrer jeweiligen Gemeinden relativ frei ausüben dürfen. In Fragen des Ehe- und Familienrechts genießen sie verfassungsrechtlich Autonomie.

8,3,1

Auch unterliegen Anhängerinnen und Anhänger religiöser Minderheiten Beschränkungen beim Zugang zu höheren Staatsämtern. Lediglich schiitische Muslime dürfen in vollem Umfang am politischen Leben teilnehmen. Nichtmusliminnen und Nichtmuslime sehen sich im Familien- und Erbrecht nachteiliger Behandlung ausgesetzt, sobald eine Person muslimischen Glaubens betroffen ist.

Eine weitere Quelle der Diskriminierung religiöser Minderheiten ist das seit Januar 2020 zu verwendende Antragsformular für Personalausweise, mit dem eine Antragstellung nur noch für Angehörige der in der iranischen Verfassung anerkannten Religionen – d.h. Islam, Christentum, Judentum oder Zoroastrismus – möglich ist. Die Anhängerinnen und Anhänger anderer Glaubensrichtungen sind dadurch gezwungen, entweder ihren Glauben zu verleugnen oder auf grundlegende öffentliche Dienstleistungen, wie z.B. die Beantragung eines Darlehens, die Einlösung eines Schecks oder den Kauf eines Grundstücks zu verzichten.

Musliminnen und Muslime ist es ebenso verboten zu konvertieren („Abfall vom Glauben“), wie auch an Gottesdiensten anderer Religionen teilzunehmen. Die Konversion schiitischer Iranerinnen und Iraner zum sunnitischen Islam oder einer anderen Religion sowie Missionstätigkeit unter Musliminnen und Muslimen wird strafrechtlich verfolgt. Es drohen Anklagen wegen Apostasie oder „Moharebeh“ (Krieg gegen Gott), jeweils mit schwersten Sanktionen bis hin zur Todesstrafe. Bislang lautet die Anklage in den dem Auswärtigen Amt bekannten Fällen jedoch auf „Gefährdung der nationalen Sicherheit“, „Organisation von Hauskirchen“ und „Beleidigung des Heiligen“, wahrscheinlich um die Anwendung des Scharia-Rechts und damit die Todesstrafe wegen Apostasie zu vermeiden. Im Mai 2023 wurden erstmals seit vermutlich einem Jahrzehnt zwei Männer wegen Blasphemie-Vorwürfen hingerichtet.

Trotz des Verbots ist ein anhaltender Trend von Konversion zum Christentum festzustellen. Unter den Christinnen und Christen in Iran stellen Konvertitinnen und Konvertiten aus dem Islam mit schätzungsweise mehreren Hunderttausend inzwischen die größte Gruppe dar, noch vor den Angehörigen traditioneller Kirchen. Viele vor allem jüngere Iranerinnen und Iraner haben sich von der Religion auch gänzlich abgewendet, weil sie mit den politischen und gesellschaftlichen Veränderungen seit der islamischen Revolution nicht einverstanden sind.

Die etwa 300.000 Bahá'í in Iran gelten als „Abtrünnige“ und nicht als Mitglieder einer Religionsgemeinschaft und sind massiver wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Diskriminierung ausgesetzt. Sie sind die am stärksten in ihren Rechten eingeschränkte Minderheit und werden bereits seit der Gründung ihrer Religionsgemeinschaft im 19. Jahrhundert in unterschiedlicher Ausprägung diskriminiert und verfolgt. Bahá'í sind vom Pensions- und Sozialversicherungssystem ausgeschlossen, Kriminalitätsoffer erhalten keine staatliche Kompensation und Gewerbescheine werden unter Hinweis auf die Bahá'í-Zugehörigkeit verweigert. Es kommt immer wieder zu Landbeschlagnahmen und Eigentumsentzug bei Hausdurchsuchungen. Ebenso wird ihnen der Zugang zu höherer Bildung verwehrt. Nach Angaben der International Bahá'í

3

Community sind derzeit ca. 90 Bahá'í aus Glaubensgründen inhaftiert. Im August 2023 bestätigte der Oberste Gerichtshof zehnjährige Haftstrafen gegen zwei ehemalige Anführerinnen der Bahá'í.

Sufis (sogenannte „Derwische“) werden vereinzelt Opfer gewaltsamer Übergriffe. In iranischen Medien werden Sufis gelegentlich als Teufelsanbetende und Satanistinnen und Satanisten stigmatisiert. Obwohl der Gonabadi-Orden (größter Sufi-Orden in Iran) zur Schia zählt, werden seine Mitglieder regelmäßig verfolgt und verhaftet. [REDACTED]

8, 3

Sunnitinnen und Sunniten werden sowohl aufgrund ihrer religiösen wie auch ihrer ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert, da viele von ihnen kurdischer, arabischer oder belutschischer Volkszugehörigkeit sind. In den sunnitischen Siedlungsgebieten im Westen und Südosten Irans ist die Religionsausübung jedoch ohne Einschränkungen möglich.

Soweit christliche ethnische Minderheiten die Ausübung ihres Glaubens ausschließlich auf die Angehörigen der eigenen Gemeinden beschränken, werden sie kaum behindert oder verfolgt. Dies trifft insbesondere auf armenische und assyrische Christinnen und Christen zu. [REDACTED]

8, 3, 5

[REDACTED] Gemeinden ist es untersagt, Christinnen und Christen mit muslimischem Hintergrund zu unterstützen. Gottesdienste in Persisch sind verboten, ebenso die Verbreitung christlicher Schriften. Unter besonderer Beobachtung stehen insbesondere hauskirchliche Vereinigungen, deren Versammlungen regelmäßig aufgelöst und deren Angehörige gelegentlich festgenommen werden.

Ausländische christliche Gemeinden können ihre Religion weitgehend ungehindert ausüben werden jedoch von staatlicher Seite dabei genau beobachtet. [REDACTED]

8, 3, 5

[REDACTED] Insbesondere Iranerinnen und Iraner, die sich aktiv für nicht-muslimische Glaubens- und Gemeindearbeit einsetzen, laufen Gefahr, ins Visier der Sicherheitsbehörden zu geraten.

### 1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis

Verlässliche Aussagen zur Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis sind nur eingeschränkt möglich. [REDACTED] unbestimmte Formulierungen von Straftatbeständen und Rechtsfolgen [REDACTED]

4, 3, 2

[REDACTED] Auch Verhaftungen [REDACTED] und führen dazu, dass Häftlinge teils monatelang ohne ein anhängiges Strafverfahren festgehalten werden.

Wohl häufigster Anknüpfungspunkt für Diskriminierung im Bereich der Strafverfolgung ist die politische Überzeugung. Beschuldigten bzw. Angeklagten werden grundlegende Rechte vorenthalten, die auch nach iranischem Recht eigentlich garantiert sind. Untersuchungshäftlinge werden bei Verdacht einer Straftat unbefristet ohne Anklage festgehalten. Oft erhalten Gefangene während der laufenden Ermittlungen keinen rechtlichen Beistand, weil ihnen dieses Recht bewusst verwehrt wird oder ihnen die finanziellen Mittel fehlen. Bei bestimmten Anklagepunkten – wie Gefährdung der nationalen Sicherheit – ist eine freie Wahl der Verteidigung nicht gewährleistet und Angeklagte dürfen, zumindest im

Anfangsstadium des Verfahrens, nur aus einer Liste mit vom Staat zugelassenen

1, 4, 3

Anwältinnen und Anwälten auswählen.

Die Strafen sind in Bezug auf die vorgeworfene Tat oft unverhältnismäßig hoch, besonders bei Verurteilungen wegen Äußerungen in sozialen Medien oder Engagement gegen die Hidschab-Pflicht (Kopftuchzwang).

Fälle von Sippenhaft existieren, meistens in politischen Fällen, einschließlich mit Auslandsbezug;

4, 3

Hafterlass ist nach Ableistung eines Drittels sowie nach der Hälfte der Strafe möglich. Nach Verbüßung eines Drittels kann man eine Umwandlung in eine Bewährungsstrafe beantragen, nach Verbüßung der Hälfte der Strafe dann die tatsächliche frühzeitige Entlassung. Amnestien werden unregelmäßig vom Revolutionsführer auf Vorschlag des Chefs der Judikative im Zusammenhang mit hohen religiösen Feiertagen und dem iranischen Neujahrsfest am 21. März ausgesprochen. Bei den Begnadigungen anlässlich des diesjährigen Neujahrsfestes wurden nach offiziellen Angaben 22.000 Personen begnadigt. Darunter waren Teilnehmende an Protesten, allerdings nicht jene, die wegen Mord, „Korruption auf Erden“ oder „Moharebeh“ angeklagt waren. Die Personen mussten eine Reueerklärung unterschreiben und versichern, nicht erneut an Protesten teilzunehmen. Es sind Fälle bekannt, in denen begnadigte Personen erneut verhaftet wurden.

2

Bei Vergeltungsstrafen (in Fällen von Tötung oder Körperverletzung) können die Angehörigen der Opfer gegen Zahlung eines Blutgeldes auf den Vollzug der Strafe verzichten.

Rechtsschutz ist nur eingeschränkt möglich. Rechtsanwältinnen und -anwälte, die politische Fälle übernehmen, werden systematisch eingeschüchtert oder an der Übernahme der Mandate gehindert, zum Teil auch selber inhaftiert und verurteilt. Der Zugang von Verteidigerinnen und Verteidigern zu staatlichem Beweismaterial wird häufig eingeschränkt oder verwehrt. Die Unschuldsvermutung wird – insbesondere bei politisch aufgeladenen Verfahren – nicht beachtet. Zeuginnen und Zeugen werden durch Drohungen zu belastenden Aussagen gezwungen. Folter und psychischer Druck sind übliche Mittel, um in politischen Fällen Geständnisse zu erzwingen. Erzwungene Geständnisse werden in besonders prominenten Fällen im Staatsfernsehen ausgestrahlt. Auch Isolationshaft wird genutzt, um politische Gefangene psychisch unter Druck zu setzen. Gegen Kautionszahlungen können Familienmitglieder die Isolationshaft in einzelnen Fällen verhindern oder verkürzen. Es gibt vermehrt Berichte über die Pfändung von Immobilien und Grundstücken von politisch aktiven Personen und/oder deren Familienmitgliedern, die meist als Kautions für eine Freilassung hinterlegt werden müssen und dann bei einer Flucht zwangsversteigert werden.

8, 3, 4

Das Verbot der Doppelbestrafung gilt nur stark eingeschränkt. Nach IStGB werden Iranerinnen und Iraner oder Ausländerinnen und Ausländer, die bestimmte Straftaten im Ausland begangen haben und in Iran festgenommen werden, nach den jeweils geltenden iranischen Gesetzen bestraft. Auf die Verhängung von Strafen nach islamischem Recht haben bereits ergangene ausländische Gerichtsurteile keinen Einfluss; die Gerichte erlassen eigene Urteile. Insbesondere bei Betäubungsmittelvergehen drohen drastische Strafen, einschließlich Todesstrafe. In jüngster Vergangenheit sind aber keine Fälle einer Doppelbestrafung bekannt geworden.

Es sind eine Reihe von Fällen bekannt, in denen iranische Staatsangehörige, insbesondere, wenn diese als Journalistinnen und Journalisten oder Blogger eine große Reichweite haben und sich kritisch zu politischen Themen in Iran äußern (Menschenrechtsverletzungen, Korruption und Bereicherung bei Amtsträgerinnen und Amtsträgern, Frauenrechte, interne Machtkämpfe) in Drittländern entführt wurden, um sie nach Iran zu verbringen, wo sie in (Schau-)Prozessen verurteilt und teils sogar hingerichtet wurden. Auch gibt es glaubhafte Berichte zu Mordanschlägen im Ausland auf diesen Personenkreis.

### 1.6 Militärdienst

Das Wehrsystem in Iran beruht auf der allgemeinen Wehrpflicht. Jeder männliche iranische Staatsbürger unterliegt ab dem 18. bis zum 59. Lebensjahr der Wehrpflicht, eine Freiwilligenmeldung ist bereits ab dem 16. Lebensjahr möglich. Wehrdienst kann u.a. bei den folgenden Organisationen abgeleistet werden: Reguläre Streitkräfte (Artesh), Revolutionsgarde (IRGC), Polizei, Verteidigungsministerium, Sicherheitsgarde der Justizbehörden, aber auch bei Naturschutzbehörden und Stadtverwaltungen. Die Dienstzeit beträgt je nach Art und Ort des Dienstes (Einsatz in Provinzen mit extremem Klima oder besonderer Gefährdung, besonderen Entbehrungen etc.) und den Familienverhältnissen (Familienstand, Anzahl Kinder, ggf. einziger Sohn) bis zum 22.10.2023 zwischen 18 und 24 Monaten, seit dem 22.10.2023 zwischen 14 und 21 Monaten.

Gemäß letzter Gesetzesänderung aus dem Frühjahr 2023 gibt es für Familienväter Entlastungen: Demnach steht allen Wehrdienstsverweigerern und auch aktiven Wehrdienstleistenden die mindestens vier Kinder haben eine Befreiung vom Militärdienst zu. Dies gilt auch für Wehrpflichtige, die das 40. Lebensjahr erreicht und mindestens drei Kinder haben.

Studenten, die als Touristen oder zu Forschungszwecken ins Ausland reisen möchten, können bei der Wehrpflichtbehörde (Polizei) eine Kautions zur Ausreise hinterlegen. Die Höhe der Kautions wird von der Wehrpflichtbehörde bestimmt und soll zwischen 60 EUR (z.B. bei Pilgerreisen) bis zu 900 EUR (Studium) variieren. In unregelmäßigen Abständen bieten die Behörden immer wieder – auch wesentlich teurere – „Freikaufoptionen“ an. Religionsführer Khamenei hat die Jahrgänge bis einschließlich 1975/1976, die bislang keinen Wehrdienst geleistet haben, freigestellt.

Wehrdienstverweigerer machen sich strafbar. Allerdings verfolgen die iranischen Strafbehörden Wehrdienstverweigerer in Friedenszeiten nicht sonderlich intensiv. Die Delinquenten haben vielmehr Nachteile bei der Arbeitsaufnahme bei staatlichen Institutionen und sie werden an der Ausreise aus Iran gehindert (keine Ausstellung eines Reisepasses). Zudem kann, je nach Abwesenheit, die Zeit des Wehrdienstes verlängert werden. Über weitere [REDACTED] ist aktuell nichts bekannt. Begnadigungen bei hohen iranischen Feiertagen betreffen regelmäßig wegen Wehrdienstverweigerung Verurteilte. 5

### 1.7 Handlungen gegen Kinder

Zwangsverheiratungen von Minderjährigen kommen v.a. in ländlichen Gebieten und insbesondere bei Mädchen zur finanziellen Entlastung der Familie vor. Nach iranischem Recht können Mädchen ab 13 Jahren und Jungen ab 15 Jahren heiraten. Mit Zustimmung des Vaters oder des Großvaters und eines Richters kann eine Ehe vorher geschlossen werden, ein Mindestalter ist gesetzlich nicht festgelegt. Laut dem iranischen Statistikzentrum lag die Zahl der im Alter von unter 15 Jahren verheirateten Mädchen 2022 bei 27.448, eine Steigerung im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Eltern dürfen ihre adoptierten Kinder heiraten, sofern ein

Gericht zustimmt. Nach einer Häufung von sogenannten „Ehrenmorden“ hat das Parlament 2020 ein Gesetz verabschiedet, das den Schutz von Kindern vor Gewalttaten auch durch Verwandte stärken soll. Dennoch kommt es in den ländlichen Regionen, vor allem in den sunnitischen geprägten Provinzen (Sistan und Belutschistan, Hormozgan, Nord-Chorasan, Golestan), immer wieder zu Ehrenmorden.

In Gefängnissen sind Erwachsene und Minderjährige oft nicht getrennt untergebracht.

Auch zur Tatzeit und selbst zum Hinrichtungszeitpunkt Minderjährige werden hingerichtet, darunter mindestens ein Fall im Jahr 2023. Zwischen Mitte September und November 2022 sollen nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen im Rahmen der Proteste mindestens 64 Minderjährige, darunter auch Kinder, von Sicherheitskräften getötet worden sein.

In Iran arbeiten laut staatlichen Angaben zwei Millionen Kinder, inoffiziellen Schätzungen zufolge sieben Millionen Kinder (v.a. afghanische Geflüchtete). Das iranische Recht schreibt eine Schulpflicht vor und verbietet Kinderarbeit bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres; bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gibt es diverse Einschränkungen (keine Schwer-/Nachtarbeit). In Familienbetrieben lässt das Gesetz aber die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren zu. Nach offiziellen Zahlen leben über zwei Millionen vor allem afghanische Kinder auf der Straße, viele sind als Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer und Müllsammlerinnen und Müllsammler tätig. Politische Initiativen, Straßenkinder in ihre Familien zurückzubringen, verliefen nicht erfolgreich.

## **1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung**

### **1.8.1 Handlungen gegen Frauen**

In rechtlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht sind Frauen in Iran vielfältigen und weitreichenden Diskriminierungen unterworfen. Iran ist eines von nur drei Ländern weltweit, die die VN-Frauenrechtskonvention CEDAW nicht ratifiziert haben. Sichtbarstes Symbol der Diskriminierung ist der Verschleierungszwang, gegen den sich die Proteste 2022 anfangs vor allem richteten. Im „Global Gender Gap Report“ 2023 des World Economic Forum belegt Iran mit Platz 143 (von 146) einen der untersten Plätze. Seit Amtsantritt der Regierung von Staatspräsident Raisi gab es verschiedene Vorstöße zur Einschränkung von Frauenrechten. Im November 2021 trat ein Gesetz „zur Verjüngung der Bevölkerung“ in Kraft, welches das Recht auf Gesundheit und insbesondere die sexuellen und reproduktiven Rechte von Frauen und Mädchen massiv einschränkt. Die rechtliche Situation und die Politik der noch stärkeren Einschränkungen für Frauen und Mädchen stehen im Gegensatz zur gesellschaftlichen Entwicklung: Frauenrechte werden insbesondere in der gebildeten Schicht offen diskutiert, die Hidschab-Pflicht bewusst missachtet, Diskriminierungen in Frage gestellt und von mutigen Frauenrechtsaktivistinnen und -aktivisten bekämpft. Junge Frauen sind in der Regel gut ausgebildet, Studierende an den Universitäten sind mehrheitlich weiblich. Es sind jedoch teilweise große Unterschiede im Umgang mit Frauen zwischen der städtischen und der ländlichen Bevölkerung zu erkennen.

Bei Verstößen gegen die Bekleidungsvorschriften müssen Frauen mit Strafen rechnen. So kann etwa eine Frau, die ihre Haare oder die Konturen ihres Körpers nicht verhüllt, mit einer Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis zwei Monaten und/oder Geldstrafe bestraft werden. Grundsätzlich ist auch die Verhängung von bis zu 74 Peitschenhieben wegen Verstoßes gegen die öffentliche Moral möglich; dazu kommt es nicht, wenn die Familien von der Möglichkeit des Freikaufs Gebrauch machen. Ein am 21.05.2023 von der Justiz eingebrachter Gesetzesentwurf (sogenanntes „Hidschab- und Keuschheitsgesetz“) wurde von

ultrakonservativ-religiösen Hardlinern im Parlament deutlich erweitert. Der nun 70 Artikel umfassende Entwurf sieht etwa eine schärfere Geschlechtertrennung an Hochschulen und in Behörden, Parks und Krankenhäusern vor. Neben dem Ablegen des Hidschabs wird auch die Verunglimpfung und das Aufrufen zum Ablegen strafbar gemacht. Möglich sind Haftstrafen von bis zu 10 Jahren, Geldstrafen von bis zu 1 Mrd. IRR (ca. 1.800 EUR), die Beschlagnahmung von Eigentum (einschl. Autos), Ausreiseverbote sowie Internetnutzungsausschlüsse und die Passabnahme. Vermutlich aus taktischen Gründen wurde der Entwurf vom Wächterrat an das Parlament für Nachbesserungen zurückverwiesen. Rechtliche Erleichterungen sind nicht zu erwarten. Auch ohne gesetzliche Grundlage gab es bereits Fälle von mehrjährigen Haftstrafen für das (öffentlichkeitswirksame) Ablegen des Hidschabs. Die sogenannte Sittenpolizei „Gashte Ershad“ wurde nach derzeitigem Kenntnisstand, trotz anderslautender Aussagen von Iran, nie formal aufgelöst. Seit Juli 2023 setzen sogenannte „Sittenwächterinnen“, allerdings ohne sichtbares Logo, erneut verstärkt die Kleidervorschriften im öffentlichen Raum durch. Immer wieder kommt es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, auch mit Todesfolge. Die Fact Finding Mission der Vereinten Nationen stufte in ihrem am 08.03.2024 veröffentlichten Bericht die systematischen, weitverbreiteten und diskriminierenden Menschenrechtsverletzungen gegen Frauen und Mädchen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein, darunter u.a. Verfolgung auf Grundlage des Geschlechts.

Nur eine Frau gehört dem Kabinett von Staatspräsident Raisi an, die Vizepräsidentin für Frauen- und Familienangelegenheiten Ensieh Khazali. [REDACTED] 2, 3

[REDACTED] Von einigen staatlichen Funktionen (u.a. Richteramt, Staatspräsident) sind Frauen gesetzlich oder aufgrund entsprechender Ernennungspraxis aus- oder weitgehend ausgeschlossen.

Laut öffentlichen Angaben liegt die Arbeitslosenrate bei Frauen bei 15,4 Prozent, unter Frauen mit höherer Bildung liegt sie noch deutlich darüber. Die ultrakonservative Regierung wird die Integration von gut ausgebildeten Frauen in den Arbeitsmarkt nicht vorantreiben, weil sie die traditionelle Rolle der Frau in der islamischen Familie stärken und die Geburtenrate erhöhen will. Vor allem für alleinerziehende Mütter hat die Regierung erste Programme gestartet, um ihnen eine wirtschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Das iranische Recht ist vom Bild einer dem (Ehe-)Mann untergeordneten (Ehe-)Frau geprägt, was sowohl in Fragen der Selbstbestimmung, des Sorgerechtes, der Ehescheidung als auch des Erbrechts zu erkennen ist.

Im Straf- bzw. Strafprozessrecht sind Frauen bereits mit neun Jahren vollumfänglich strafmündig (Männer mit 15 Jahren), ihre Zeugenaussagen werden hingegen nur zur Hälfte gewichtet.

Verschiedene gesetzliche Verbote machen es Frauen unmöglich, im gleichen Maße wie Männer am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen: Strenge Kleiderordnung, Verbot des Zugangs zu Sportveranstaltungen (trotz anderslautender Ankündigung für Fußballstadien und seltenen Ausnahmefällen), Genehmigungsvorbehalt des Ehemannes oder Vaters bezüglich Arbeitsaufnahme oder Reisen.

Fälle von sexueller Ausbeutung oder Zwangsprostitution sind nicht zweifelsfrei dokumentiert. Der Staat ist verpflichtet, Frauen vor sexueller Gewalt zu schützen.

Frauen, die ehelicher oder häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, können nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes nicht uneingeschränkt darauf vertrauen, dass effektiver staatlicher Schutz gewährt wird. Gesetze zur Verhinderung und Bestrafung geschlechtsspezifischer Gewalt

existieren nicht. Ein geplantes Gesetz „gegen Gewalt gegen Frauen“ ist noch immer nicht verabschiedet worden.

UNFPA berichtet vereinzelt von Fällen weiblicher Genitalverstümmelung innerhalb der sunnitischen Minderheit. Die iranische Mehrheitsgesellschaft lehnt weibliche Genitalverstümmelung jedoch ab.

### **1.8.2 Situation für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle/Transgender und Intersexuelle (LGBTI)**

Homosexuelle Handlungen sind strafbar.

3, 8, 4

Ein Einsatz für die Rechte von Homosexuellen ist kaum möglich und wird von den iranischen Sicherheitsbehörden genau beobachtet.

Aus Angst vor strafrechtlicher Verfolgung und sozialer Ausgrenzung ist ein öffentliches „Coming out“ selten. In westlich geprägten Teilen des Landes werden homosexuelle Beziehungen de facto geduldet bzw. ignoriert. Lesbische Frauen aus traditionellen Familien werden aus sozioökonomischen Gründen oder von der Familie häufig gedrängt, einen Mann zu heiraten.

Für homosexuelle Handlungen zwischen Männern sieht Art. 233 ff. ISfGB die Todesstrafe vor, wofür allerdings die Beweisanforderungen sehr hoch sind (vier männliche Zeugen, Ermittlungsverbot in Fällen, in denen zu wenige Zeugenaussagen vorliegen, hohe Strafen für Falschbeschuldigungen). Bei minderjährigen Beschuldigten und in weniger schwerwiegenden Fällen sind Peitschenhiebe vorgesehen (auch hierfür sind zwei männliche Zeugen erforderlich). Homosexuelle Handlungen zwischen Frauen werden mit bis zu 100 Peitschenhieben, bei der vierten Verurteilung mit der Todesstrafe geahndet. Aufgrund der mangelnden Transparenz des Gerichtswesens lässt sich der Umfang der strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen wegen Homosexualität nicht eindeutig bestimmen.

Geschlechtsunwandlungen sind zulässig, allerdings wird nur die vollständige körperliche Transformation akzeptiert, ein drittes Geschlecht darf nicht existieren. Betroffene berichten von großem Druck seitens der Gesundheitsbehörden, aber auch seitens (konservativer Teile) der Gesellschaft, sich einer Operation zu unterziehen. Entsprechende Operationen scheinen nur teilfinanziert und Folgekosten wie Hormonbehandlungen nicht übernommen zu werden. Nach der Operation dürfen Transgender-Personen heiraten. Geschlechtsunwandlungen gelten als Weg, eine von der Heterosexualität abweichende sexuelle Orientierung oder Identität in die Legalität zu bringen. Internetplattformen und Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten weisen regelmäßig auf die gesellschaftliche und soziale Verfolgung Transsexueller hin. Iran hat nach Thailand die höchste Rate an Geschlechtsunwandlungen weltweit.

### **1.9 Exilpolitische Aktivitäten**

Die in Frankreich und Albanien ansässige exilpolitische Gruppe Mujahedin-e Khalq (MEK/MKO), entstand 1965 als Opposition gegen Shah Mohammad Reza Pahlavi, in den 70er Jahren verübte die Gruppe Attentate und Selbstmordanschläge auf die damalige iranische Regierung, aber auch westliche, insbesondere US-Interessen in Iran wie Hotels, Firmen oder Fluggesellschaften. Nach der Revolution im Iran 1979 richteten sich die Aktivitäten der Gruppe gegen das System der Islamischen Republik und den Machtapparat der Kleriker. Die Gruppe wird von der iranischen Regierung als Terrororganisation eingestuft und gilt als Staatsfeind,

Mitglieder werden mit allen Mitteln bekämpft (u.a. Verschleppung, mutmaßliche Planung eines Attentats in Paris). Die Volksmujaheddin waren in den USA von 1997 bis 2012 als Terrororganisation eingestuft, in der EU von 2002 bis 2009.

Auch Aktivitäten kurdischer exilpolitische Gruppen werden genau beobachtet und sanktioniert

3, 2, 5

Iranerinnen und Iraner, die im Ausland leben, sich dort öffentlich (offline wie online) regimiekritisch äußern, müssen mit Repressionen und Strafverfolgung rechnen, wenn sie in den Iran zurückkehren.

3, 2, 5, 4

## 2. Repressionen Dritter

Frühere revolutionäre Organisationen (z.B. Revolutionskomitees) sowie die Basij sind so weit in das Staatswesen eingegliedert, dass ihre Handlungen dem Staat zuzurechnen sind. Repressionen von Seiten nichtstaatlicher Akteure sind nicht bekannt.

## 3. Ausweichmöglichkeiten

Soweit die o.g. Repressionen praktiziert werden, geschieht dies landesweit. Zivile und militärische Verwaltungsstrukturen arbeiten effektiv. Ausweichmöglichkeiten bestehen nicht.

## 4. Konfliktregionen

Nicht einschlägig.

# III. Menschenrechtslage

## 1. Schutz der Menschenrechte

Die iranische Verfassung vom 15.11.1979 enthält einen umfassenden Grundrechtekatalog. Der Islamvorbehalt (d.h. die Überprüfung auf die Vereinbarkeit mit dem islamischen Recht) lässt jedoch erhebliche Einschränkungen zu. Der im Jahr 2001 geschaffene sogenannte „Hohe Rat für Menschenrechte“ untersteht der Justiz und erfüllt nicht die Voraussetzungen der 1993 von der VN-Generalversammlung verabschiedeten „Pariser Prinzipien“.

Eine Übersicht der von Iran ratifizierten VN-Menschenrechtsabkommen kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://indicators.ohchr.org/>

Iran gehört zu den wenigen Staaten, die dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) nicht beigetreten sind.

Iran ist über Jahrzehnte einem Großteil der Besuchsanfragen der Sondermechanismen (Sonderberichterstatter) des VN-Menschenrechtsrates nicht nachgekommen: Verschwindenlassen (1997), Religionsfreiheit (2003), Extralegale und willkürliche Hinrichtungen (2004), Richterliche Unabhängigkeit (2006), Minderheiten (2008 sowie 2014), Folter (2010), Meinungsfreiheit (2010), Diskriminierung von Frauen (2014) und Versammlungsfreiheit (2017). Besuche im Rahmen der Sondermechanismen des Menschenrechtsrates fanden zuletzt in den Jahren 2002 – 2005 statt. Die VN-Sonderberichterstatterin zu den negativen Auswirkungen von einseitigen Zwangsmaßnahmen auf die Wahrnehmung der Menschenrechte, Alena Douhan, konnte im Mai 2022 Iran besuchen.

Am 24.03.2011 verabschiedete der VN-Menschenrechtsrat in Genf eine Resolution, mit der das Mandat eines Sonderberichterstatters oder einer Sonderberichterstatterin für die Menschenrechtssituation in Iran wiederhergestellt wurde. Dieses Mandat ist seitdem jährlich verlängert worden. Iran verweigert jedoch auch diesem Sonderberichterstatter weiterhin die Einreise. In seinen jährlichen Berichten zeigt sich der Sonderberichterstatter kontinuierlich besorgt über die Menschenrechtssituation in Iran und spricht dabei u.a. Probleme im Bereich Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Diskriminierung von Frauen und Minderheiten im Land sowie die mangelnde internationale Zusammenarbeit Irans im Bereich Menschenrechte an. Besorgt zeigt sich der Sonderberichterstatter auch über die Anwendung von Folter und die Vollstreckung der Todesstrafe, insbesondere gegen Verurteilte, die zum Tatzeitpunkt minderjährig waren.

Am 24.11.2022 verabschiedete der VN-Menschenrechtsrat auf deutsche und isländische Initiative hin in einer Sondersitzung eine Resolution zur Schaffung einer internationalen, unabhängigen Aufklärungskommission („Fact Finding Mission“ - FFM) zur Untersuchung der gewaltsamen Niederschlagung der Proteste im Herbst 2022. Eine Zusammenarbeit schließt Iran aus. Bei der mündlichen Zwischenberichterstattung am 05.07.2023 sowie der Berichterstattung am 18.03.2024 erneuerte die Vorsitzende Sara Hossain im Menschenrechtsrat u.a. die Forderung nach Rechenschaft für die Verantwortlichen von Gewaltanwendung. Sonderberichterstatter sowie FFM kommen in ihren Berichten zu der Schlussfolgerung, dass die Menschenrechtsverletzungen der Tötung, Freiheitsentzug, Folter, Vergewaltigung und andere Formen sexualisierter Gewalt, Verfolgung, erzwungenes Verschwindenlassen von Protestierenden ab September 2022 einen weitverbreiteten und systematischen Angriff gegen die Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Mädchen, und damit Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen. Zahlreiche Protestierende, die aufgrund ihrer herausgehobenen Beteiligung an den Protesten in Deutschland Aufnahme gefunden haben, haben eine Aussage bei den Expertinnen und Experten der FFM gemacht.

Iran betont in eigenen Erklärungen, konstruktiv und effektiv mit internationalen Gremien wie dem VN-Menschenrechtsrat zusammenzuarbeiten. Zuletzt hat sich Iran 2013 zur Wahl in den VN-Menschenrechtsrat gestellt, allerdings als inoffizieller Kandidat und ohne Erfolg. Im Dezember 2022 wurde Iran aus der VN-Frauenrechtskommission (CSW) ausgeschlossen. Seit November 2023 hat Iran den Vorsitz des Sozialforums des VN-Menschenrechtsrats inne.

Iran-spezifische VN-Resolutionen weist Iran unter dem Vorwurf zurück, dass der Westen Menschenrechte für politische Zwecke instrumentalisieren. In der letzten Länderresolution der Generalversammlung gegen Iran aus dem Jahr 2022 wurden schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen angeprangert und Iran insbesondere auch zur internationalen Zusammenarbeit aufgefordert. Iran setzt sich inhaltlich jedoch nicht mit den Resolutionen auseinander.

Das sogenannte „allgemeine periodische Überprüfungsverfahren“ („Universal Periodic Review“ - UPR) des VN-Menschenrechtsrats ist zuletzt 2019 durchgeführt worden. Empfehlungen der VN-Mitgliedstaaten gegenüber Iran konzentrierten sich dabei auf die vollständige Abschaffung der Todesstrafe bzw. deren Aussetzung für zum Tatzeitpunkt Minderjährige, auf Frauen- und Kinderrechte (u.a. Mindestalter für Eheschließung und politische Partizipation), Rechte von (religiösen) Minderheiten, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Zusammenarbeit mit VN-Mechanismen wie Konventionen und Sonderberichterstattern und die Justiz.

## 2. Folter

Folter ist nach Art. 38 der iranischen Verfassung verboten. Dennoch sind seelische und körperliche Folter, einschl. sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Männer sowie unmenschliche und erniedrigende Behandlung bei Verhören und in Haft, insbesondere in politischen Fällen üblich. Folter wird in politischen Fällen nicht nur geduldet, sondern mitunter angeordnet bzw. bei den Teilnehmenden an den Protesten 2022 systematisch eingesetzt, um die Bevölkerung einzuschüchtern und von weiteren Protesten abzuschrecken. Dies betrifft nichtregistrierte Gefängnisse, aber auch „offizielle“ Gefängnisse, insbesondere den berichtigten Trakt 209 im Teheraner Evin-Gefängnis, [REDACTED] 3, 4, 5  
[REDACTED], in dem politische Gefangene inhaftiert sind (vgl. dazu auch II.1.5). Es gibt Berichte über den Einsatz von Psychopharmazeutika in Haft. [REDACTED]

[REDACTED] Es gibt zudem Berichte über Selbsttötung nach Haftentlassung, insbesondere von jüngeren Inhaftierten. Ziel der Folter ist meist, Geständnisse zu erzwingen (v.a. bei Verfahren, die mit Hinrichtung enden) und bei politischen Verfahren einen Abschreckungseffekt zu erzielen.

## 3. Haftbedingungen

Grundsätzlich sind die Haftbedingungen in Iran insbesondere wegen der starken Überbelegung der Gefängnisse schlecht und entsprechen nicht den VN-Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen.

Die Haftbedingungen für politische und sonstige Häftlinge weichen stark voneinander ab. Dies betrifft in erster Linie den Zugang zu medizinischer Versorgung (einschließlich Verweigerung grundlegender Versorgung oder lebenswichtiger Medikamente als Abschreckungs- oder Bestrafungsmaßnahme) sowie hygienische Verhältnisse. Es kommt regelmäßig zu Hungerstreiks gegen Haftbedingungen. [REDACTED] 3, 4, 5

[REDACTED] Bei Strafverfahren, die die nationale Sicherheit betreffen, ist die freie Wahl der Verteidigung nicht gewährleistet. Auch die Verlegungen in Haftanstalten für Schwerverbrecher mit hohem Gewaltpotential wird als Mittel zur Einschüchterung und Druckaufbau unter Inkaufnahme von Gefahr für Leib und Leben der Betroffenen gezielt angewandt.

Siehe außerdem die Ausführungen unter Ziff.II.1.5.

## 4. Todesstrafe

Das iranische Strafrecht sieht für eine Vielzahl an Verbrechen die Todesstrafe vor, die ausnahmsweise auch öffentlich vollstreckt werden kann. Offizielle Statistiken existieren nicht. Inoffiziellen Statistiken zufolge wurden 2019 mindestens 235 Personen, 2020 mindestens 233

Personen, 2021 mindestens 302 Personen, 2022 mindestens 502 Personen und 2023 mindestens 834 Personen hingerichtet. Das ist der höchste Stand seit 2015. Im Jahr 2023 wurde ein Minderjähriger hingerichtet. Außerdem wurden sieben Personen öffentlich hingerichtet, das sind doppelt so viele wie im Vorjahr.

Bei den Straftatbeständen dominierten bislang Hinrichtungen wegen Mordes (2022 insgesamt 232 von insgesamt 502 Hinrichtungen), 2023 überwiegen jedoch Hinrichtungen wegen Drogendelikten deutlich. Weitere Tatbestände, für die die Todesstrafe verhängt werden kann, sind: Terroristische Aktivitäten, Kampf gegen Gott („mohareb“), Staatsschutzdelikte wie Spionage, bewaffneter Raub, Waffenbeschaffung, Hoch- und Landesverrat, Veruntreuung und Unterschlagung öffentlicher Gelder, Bandenbildung, Beleidigung oder Entweihung von heiligen Institutionen des Islams oder heiligen Personen (z.B. durch Missionstätigkeit), Vergewaltigung, Homosexualität, Ehebruch sowie Geschlechtsverkehr eines Nicht-Muslimen mit einer Muslimin. Auch der Abfall vom Islam (Apostasie) kann mit der Todesstrafe geahndet werden. Nach Kenntnis des Auswärtigen Amts ist es jedoch in den letzten 20 Jahren zu keiner Hinrichtung aus diesem Grund gekommen. 2023 wurden [REDACTED] drei Männer wegen „Blasphemie“ und Ehebruch hingerichtet.

3, 2, 4, 5

2017 trat eine Änderung des Strafgesetzes für Drogendelikte in Kraft, die die Todesstrafen im Bereich der Drogenkriminalität auf bestimmte Fallkonstellationen beschränkte. Bagatelldelikte sind damit von der Todesstrafe ausgenommen. Entsprechend sank die Zahl der Hinrichtungen für Drogenkriminalität nach dieser Gesetzesänderung zunächst stark. Seit Oktober 2021 ist, vermutlich wegen vermehrter Drogenkriminalität auch durch die Machtübernahme der Taliban in Afghanistan und damit einhergehender fehlender Grenzkontrollen auf afghanischer Seite, ein erneut deutlicher Anstieg bei der Zahl der Hinrichtungen für Drogenkriminalität zu verzeichnen.

Die Verhängung der Todesstrafe ist gegen männliche Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr, für Mädchen ab dem neunten Lebensjahr möglich und kann bei Eintritt der Volljährigkeit vollstreckt werden. 2020 wurden mindestens vier zur Tatzeit minderjährige Täterinnen und Täter hingerichtet, 2021 und 2022 mindestens je zwei, im Jahr 2023 ist ein Fall bekannt. Mehreren weiteren zur Tatzeit Minderjährigen droht die Hinrichtung.

Hinrichtungen erfolgen weiterhin regelmäßig ohne rechtlich vorgeschriebene vorherige Unterrichtung der Familienangehörigen, die Herausgabe des Leichnams wird teilweise verweigert oder verzögert.

Hinsichtlich der Möglichkeit von Amnestien siehe Ziff. II.1.5.

## 5. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen

Es existieren Hinweise auf extralegale Tötungen, besonders im Rahmen von Folter in Gefängnissen in politischen Fällen (insbesondere für Protestteilnehmende im Herbst 2022). Zumeist wird in solchen Fällen als offizielle Todesursache Selbstmord vermerkt. Es liegen glaubhafte Hinweise vor, dass Sicherheitskräfte bei Protesten im November 2019 und im Herbst 2022 gezielt auf Köpfe und lebenswichtige Organe von Demonstrierenden schossen. [REDACTED] 1, 2, 3, 5

[REDACTED] Auf extralegale Tötungen etwa durch die Polizei bei Razzien gibt es keine Hinweise.

Willkürliche Festnahmen, erzwungenes Verschwindenlassen, Haft und unverhältnismäßige Strafen sind in politischen Fällen üblich (s. auch Ziff.II.1.5.). [REDACTED] 1, 2, 4, 5

Fälle von Menschenhandel sind nicht bekannt. Menschenschmuggel wird staatlich verfolgt.

Im iranischen Strafrecht sind körperliche Strafen wie die Amputation von Fingern, Händen und Füßen oder das Erblinden (ein Auge oder beide) als Vergeltungsmaßnahme vorgesehen. Wie hoch die Zahl der durchgeführten Amputationen ist, kann nicht geschätzt werden, da wenig Berichte dazu an die Öffentlichkeit dringen. Amputationen wurden offiziellen Angaben der Justizbehörden aber auch 2023 durchgeführt. Für bestimmte Vergehen wie Alkoholgenuß, Missachten des Fastengebots oder außerehelichem Geschlechtsverkehr sieht das Strafgesetzbuch Auspeitschung vor. Teilweise besteht die Möglichkeit, diese durch Geldzahlung abzuwenden.

Haftanstalten sind chronisch drastisch überbelegt und weisen häufig unzureichende hygienische Verhältnisse auf. Es gibt Berichte über Zwangsarbeit in Gefängnissen.

Theoretisch muss jede und jeder Tatverdächtige spätestens 48 Stunden nach der Verhaftung einem Untersuchungsrichter vorgeführt werden, damit dieser über das weitere Vorgehen entscheidet. Diese Frist wird jedoch nicht immer eingehalten, vor allem in politischen Fällen.

Insbesondere nach den Protestwellen praktizieren die Sicherheitsbehörden bewusst das zumindest zeitweise Verschwindenlassen von Festgenommenen. Angehörige erfahren teilweise erst mit deutlicher Verzögerung den Aufenthaltsort ihrer Verwandten.

## 6. Lage von Flüchtlingen

Iran hat die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet und übernimmt seit mehr als drei Jahrzehnten international anerkannte Verantwortung für afghanische und irakische Flüchtlinge im Land; über Einwanderung aus Pakistan werden keine Angaben gemacht. Bis zur Machtübernahme der Taliban sollen sich ca. 3,5 Mio. afghanische Staatsangehörige in Iran aufgehalten haben, jetzt sind es laut UNHCR 4,5 Mio. Nur ein eingeschränkter Kreis von 750.000 afghanischen Staatsangehörigen ist nach iranischem Recht als Flüchtling registriert und erhält die sogenannte Amayesh-Karte, welche Zugang zu Gesundheitsdiensten und zum Bildungssystem garantiert. Darüber hinaus gibt es 360.000 Personen mit einer Aufenthaltsgenehmigung sowie 267.000 Afghaninnen und Afghanen mit Pass und Visum in

Iran. Bei einer nationalen Erfassungsaktion aller nicht registrierten Flüchtlinge von April bis Dezember 2022 sollen 2,6 Mio. Personen nachregistriert worden sein. Diese haben einen Abschiebeschutz, der trotz Ablauf Ende Mai 2023 faktisch weiter gilt. 500.000 bis eine Mio. Menschen haben keinen gültigen Aufenthaltsstatus in Iran. Ihnen droht die Abschiebung.

8, 9, 3, 5

Infolge eines Dekrets des Obersten Revolutionsführers aus dem Jahr 2015 waren im Schuljahr 2023/24 fast 600.000 afghanische und irakische Flüchtlingskinder, darunter auch Kinder ohne offiziellen Flüchtlingsstatus, an iranischen Schulen eingeschrieben. Neben dem Schutz vor Abschiebungen für die ganze Familie geht damit der Zugang zu einer besseren Grundversorgung mit Nahrungsmitteln sowie Beratung und Gesundheitsfürsorge einher.

Die Krankenversicherungsleistungen für registrierte Flüchtlinge sollen erweitert und möglichst alle Flüchtlinge in medizinische Betreuungsmaßnahmen aufgenommen werden. Dazu gibt es ein Überweisungssystem von besonders schwierigen Fällen an internationale NROs oder den UNHCR. Dieser ist mit Gesundheitsstationen in vielen Provinzen tätig und leistet mit einem zusätzlichen Versicherungsangebot innerhalb des bestehenden Krankenversicherungssystems für Geflüchtete (UPHI Universal Public Health Insurance) im aktuellen Zyklus, der am 24.02.2024 abläuft, Hilfe in bis zu 95.000 Härtefällen.

Die meisten Flüchtlinge gehen gering qualifizierten und schlecht bezahlten Arbeiten v.a. im informellen Sektor (Bau, Reinigung/Müllabfuhr oder Landwirtschaft) nach, die offiziell versicherungspflichtig sind. Eine Beschäftigung in hochqualifizierten Berufen ist nicht erlaubt. Sie sind im Großen und Ganzen – auch wenn sie zum Teil bereits in der zweiten Generation in Iran leben – wenig integriert. Anti-afghanische und anti-sunnitische Vorurteile nehmen auch vor dem Hintergrund von Terroranschlägen des sogenannten Islamischen Staates sowie durch Jaish al Adl aktuell weiter zu.

Die freiwillige Rückkehr registrierter afghanischer Flüchtlinge sank bis Ende September 2023 mit 418 Personen erneut. Laut IOM kehrten zwischen Mai und August 2023 95.660 Menschen zurück nach Afghanistan, davon weniger als die Hälfte freiwillig. Trotz einer Stellungnahme von UNHCR zur Einhaltung des völkerrechtlichen Prinzips des non-refoulement führt Iran nach Angaben von UNHCR weiter Abschiebungen durch. UNHCR registrierte im Zeitraum 1. Juli bis 30. September 2023 161.840 Rückführungen, das entspricht einem Anstieg von 77 Prozent im Vergleich zum ersten Halbjahr 2022. Darunter sind auch zunehmend Frauen (bis zu 10 Prozent). UNHCR schätzt, dass 65 Prozent der neu ankommenden afghanischen Flüchtlinge an der Grenze direkt abgeschoben werden. Nachdem 2021 die Resettlement-Quote für Iran bei null lag, gibt es für 2023 insgesamt 3.200 Plätze (u.a. nach Australien, Finnland, Großbritannien).

Iran fordert substanzielle finanzielle Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft.

UNHCR koordiniert die Aktivitäten der internationalen Organisationen in Iran.

## IV. Rückkehrfragen

### 1. Situation für Rückkehrende

#### 1.1 Grundversorgung

Die Grundversorgung ist in Iran in der Regel gesichert, wozu neben staatlichen Hilfen auch enger Familienzusammenhalt sowie das islamische Spendensystem und immer häufiger auch die Unterstützung durch private NROs beiträgt. Der monatliche Mindestlohn für eine vierköpfige Familie mit einer erwerbstätigen Person liegt bei ca. 82 Mio. IRR. Das durchschnittliche Jahreseinkommen eines städtischen Haushalts lag öffentlichen, nicht verifizierbaren Quellen zufolge 2023 bei rund 1,8 Mrd. IRR.

Alle angestellten Arbeitnehmenden unterliegen einer Sozialversicherungspflicht, die die Bereiche Altersversorgung, Unfall und Krankheit umfasst. Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht in voller Höhe nach 30 Einzahlungsjahren.

Nachdem in die Sozialversicherungskasse 720 Tage lang eingezahlt wurde, entsteht für Angestellte ein monatlicher Kindergeldanspruch i.H.v. ca. 5,3 Mio. IRR pro Kind. Ebenfalls besteht ab diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Arbeitslosengeld in Höhe von 70 – 80 Prozent des letzten Durchschnittsgehaltes, das für mindestens ein Jahr gezahlt wurde.

Schließlich erhält ein geringer Teil der nicht oder gering verdienenden iranischen Bevölkerung zur Sicherung der Grundversorgung monatlich 500.000 IRR, das sogenannte Yaraneh.

Aufnahmeeinrichtungen für Rückkehrende und ihre Familien sind nicht bekannt.

Im Übrigen gibt es soziale Absicherungsmechanismen, wie z.B. Armenstiftungen, Kinder-, Alten-, Frauen- und Behindertenheime. Hilfe für Bedürftige wird durch den Staat (insbesondere staatliche Wohlfahrtsorganisation), die Moscheen, religiöse Stiftungen, Armenstiftungen und oft auch durch NROs oder privat organisiert (z. B. Frauengruppen).

#### 1.2 Rückkehr- und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland

IOM ist seit 2014 Servicestation des Europäischen ERIN-Programms zur Unterstützung der Rückübersiedlung von Iranerinnen und Iranern aus Europa (deutsche Kooperationspartner sind BMI und BAMF).

Eine Übersicht der Rückkehr- und Reintegrationsprogramme für Iran ist unter folgendem Link verfügbar: <https://www.returningfromgermany.de/de/countries/iran>

#### 1.3 Medizinische Versorgung

Grundsätzlich entspricht die medizinische Versorgung, insbesondere in ländlichen Gebieten, nicht (west-)europäischen Standards. Das Land hat in den Jahrzehnten seit der Revolution 1979 allerdings viel in das nationale Gesundheitssystem investiert. Die Mütter- und Säuglingssterblichkeit ist in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen, die Lebenserwartung ist auf inzwischen 74 Jahre (Männer) bzw. 78 Jahre (Frauen) gestiegen. Selbst in ländlichen Gebieten haben 85 Prozent der Bevölkerung Zugang zur primären Gesundheitsversorgung, 90 Prozent werden mit sauberem Trinkwasser versorgt, 80 Prozent sind an entsprechende Sanitäranlagen angeschlossen. Dennoch haben bei weitem nicht alle Zugang zu komplexen, spezialisierten und damit auch teureren Diensten.

Iran produziert einen Großteil der im Land benötigten Medikamente selbst. Humanitäre Güter, zu denen auch Medikamente und medizinische Ausrüstung zählen, sind von den US-Sanktionsbestimmungen ausgenommen. Der Import von Medikamenten und medizinischer Ausrüstung ist in der Regel möglich, führt jedoch oftmals zu Preissteigerungen. Zudem lehnen teilweise Unternehmen und Banken aus Gründen der unternehmerischen Risikoreduktion den Handel mit Iran bzw. diesbezügliche Transaktionen ab. Versorgungsengpässe bei Medikamenten werden insbesondere für einige seltene Krankheiten berichtet. Über die Quantität der Versorgungsengpässe liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor.

## 2. Behandlung von Rückkehrenden

[REDACTED]

2,3,4,5,8,9  
(nächste 4  
Absätze)

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Zurückgeführte unbegleitete Minderjährige werden vom „Amt für soziale Angelegenheiten beim iranischen Außenministerium“ betreut und in Waisenheime überführt, wenn eine vorherige Unterrichtung erfolgt.

[REDACTED]

1,3,5,8,9  
(bis Ziffer  
3 auf  
nächster  
Seite)

[REDACTED]

### 3. Abschiebepaxis

Die iranische Regierung akzeptiert grundsätzlich nur freiwillig Rückkehrende (vgl. Erfordernis einer Freiwilligkeitserklärung).

3, 4, 5, 9

## V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge

### 1. Echtheit der Dokumente

9, 7

9, 7

Durch die sukzessive Digitalisierung des Justizsystems können seit Ende 2016 Justizdokumente über eine elektronische Datenbank, das sogenannte Sana-System, abgerufen werden. Seit 2019 werden Justizdokumente in allen Provinzen fast ausschließlich über diese Datenbank kommuniziert (vgl. Art. 175 iranische StPO in der Fassung von 2013/14). Sofern die Dokumente in der Justizdatenbank hinterlegt sind, kann von deren Echtheit ausgegangen werden.

9, 7, 4

9, 7, 4

### 1.1 Echte Dokumente unwahren Inhalts

9, 7, 4

### 1.2 Zugang zu gefälschten Dokumenten

9, 7, 4

## 2. Meldewesen und Register

### Meldewesen

Es gibt kein mit dem deutschen vergleichbares Meldewesen. Die Schreibweise von Adressen unterliegt nicht zwangsläufig einem einheitlichen Format, sie werden üblicherweise durch eine Kombination von Haupt- und Nebenstraße, Hausnummer, Wohnungsnummer, Stadt (-Bezirk) angegeben. Es wird eine zehnstellige wohnungs- bzw. gebäudebezogene Postleitzahl verwendet. Insbesondere im ländlichen Bereich fehlt die Benennung von Straßen, Nummerierungen und die systematische Vergabe von Postleitzahlen.

### Personenstandsregister

Es gibt eine zentrale Registerbehörde (سازمان ثبت احوال کشور; „Saseman-e sabb-e Ahwal keshwar“), die Daten über Geburt, Eheschließung/Scheidung und Tod als elektronisches Register führt. Registereinträge können von dem jeweiligen Bezirksamt für Personenstandsangelegenheiten erteilt werden. Auskünfte über die bei der Ehe grundsätzlich geschlossenen Eheverträge können zudem von dem Notar erteilt werden, bei dem sie geschlossen worden sind.

### Fahndungsregister

Es liegen keine Erkenntnisse zu einem nationalen Fahndungsregister vor. Auf internationaler Ebene ist Iran an das Informations- und Kommunikationssystem von Interpol (I-24/7) angeschlossen. Laut Angaben des iranischen Interpol-Nationalbüros kann durch die betroffene Person regelmäßig selbstständig über [www.epolic.ir](http://www.epolic.ir) überprüft werden, ob ein gültiger Haftbefehl vorliegt.

### Strafregister

Es gibt ein zentrales Strafregister, auf dessen Grundlage iranische Staatsangehörige in Iran und bei iranischen Auslandsvertretungen polizeiliche Führungszeugnisse beantragen können.

### **3. Feststellung der Staatsangehörigkeit**

Die offizielle Registrierungsbehörde nimmt alle iranischen Staatsangehörigen in ihre Datenbank auf, nachdem zuvor die Identität durch Polizei- und Informationsdienste festgestellt worden ist. Auslandsvertretungen sind nicht ermächtigt, Auskünfte einzuholen. Ein formales Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren ist nicht bekannt.

Für afghanische Flüchtlinge, die vermehrt z.B. im Rahmen der Familienzusammenführung in der Deutschen Botschaft vorstellig werden, ist die Lage ungleich schwieriger. Die Überprüfung jeglicher Art von Dokumenten ist zeitraubend und schwierig bis unmöglich.

### **4. Wiederaufnahmebereitschaft von Drittstaaten (i. S. d. § 29a AsylG)**

Keine Besonderheiten.

### **5. Ausreise- und Einreisekontrollen**

Zur rechtmäßigen Ausreise aus der Islamischen Republik Iran benötigen iranische Staatsangehörige einen gültigen Reisepass und einen Nachweis über die Bezahlung der Ausreisegebühr (gestaffelte Gebühr: derzeit 4 Mio. IRR bis 8 Mio. IRR),

9,7,5,4

9,7,5,4

1,9,7,5,4

Deutsche Reiseausweise oder EU-Heimreisepapiere werden von den Grenzbehörden nicht anerkannt. Eine Einreise ist lediglich mit einem gültigen iranischen Reisepass möglich. Die iranischen Auslandsvertretungen sind angewiesen, diesen jedem/jeder iranischen Staatsangehörigen auf Antrag auszustellen.

Personen, die das Land illegal verlassen und sonst keine weiteren Straftaten begangen haben, können von den iranischen Auslandsvertretungen ein Passersatzpapier bekommen und nach Iran zurückkehren.

